

## **Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße -**

Der Rat der Stadt Hamm hat am 19.03.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Der vom Rat in der Sitzung am 20.06.2023 gefasste Aufstellungsbeschluss (Vorlage Nr. 1118/23) für den Bebauungsplan Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - wird aufgehoben.
2. Der Bebauungsplan Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - ist nunmehr für den wie folgt definierten Bereich aufzustellen: Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01.162 - An der Brändströmstraße - umfasst ein im östlichen Cityrandbereich von Hamm zwischen dem Wohnquartier „Brändströmstraße / Wilhelminenstraße / Rietzgartenstraße“, dem Datteln-Hamm-Kanal sowie dem Sportzentrum Ost gelegenes Areal. Namentlich handelt es sich dabei um den in der Gemarkung Hamm, Flur 14 liegenden Bereich zwischen der Westgrenze des Flurstücks 842, einer vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 381 ausgehenden, ca. 10,50 m langen Geraden in nordwestlicher Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 842, einer davon Richtung Nordosten abknickenden, ca. 3,50 m langen Geraden in südwestlicher Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 842, dem daran Richtung Nordosten anschließenden Abschnitt der Nordwestgrenze des Flurstücks 842, den Westgrenzen der Flurstücke 842 und 845, der Südostgrenze des Flurstücks 845, dem daran Richtung Südwesten angrenzenden Abschnitt der Nordwestgrenze des Flurstücks 843, der Westgrenze des Flurstücks 843 sowie der Südgrenze des Flurstücks 842.

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse vom 19.03.2024 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Rat hat am 19.03.2024 ferner beschlossen, den Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans mit der Begründung vom 15.01.2024 gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichen

In der Zeit **vom 22.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024** ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.162 mit Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - im Internet unter [www.hamm.de/sags-hamm](http://www.hamm.de/sags-hamm) bzw. [www.hamm.de/bauportal](http://www.hamm.de/bauportal) veröffentlicht.

In der Zentralbibliothek im Heinrich-von-Kleist-Forum (Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm) können zudem die o.g. Unterlagen während der Öffnungszeiten (in der Regel montags - freitags von 10 - 19 Uhr und samstags von 10 - 14 Uhr) an PC-Arbeitsplätzen mit kostenlosem Internetzugang eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Foyerbereich (Raum A0.058) des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden (montags - donnerstags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch über das Internet-Bauportal der Stadt Hamm oder per E-Mail sowie bei Bedarf auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hamm (z.B. Stadtplanungsamt) abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Hamm prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Stadt Hamm am 19.03.2024 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 26.03.2024, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 12.04.2024, Ausgabe 86

